

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzogthume Modena	
			it. L.	Cent.
	b) Papier, ungeleimtes, nämlich: Druckpapier, nicht rauhes Packpapier und nicht graues Löschpapier	1 metrischer Centner netto	6	—
	c) Gold- und Silberpapier (echt oder unecht, auch brencirt) oder Papier mit Gold- oder Silberverzierungen, gepreßtes und durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	23	49
	d) Papiertapeten	"	30	02
	e) Papierarbeiten, d. i. alle Arbeiten (mit Ausnahme der Papiertapeten und der Spielkarten) aus Papier, Pappendeckel, Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen, alle diese Waaren auch lackirt, dann Arbeiten aus Papiermasse, nicht lackirt	"	23	49
VI. Pelzwerk, Leder- und Gummiwaaren.				
10	Alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B., Decken ungefütert, Pelzfutter, Pelzbesäze und Taluppen	"	26	10
11	Leder- und Gummiwaaren, gemeine, die Schuhmacher-, Sattler- und Riemenwaaren aus rohem Leder (roth oder bloß schwarz gefärbt) oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz, Blasbälge, dergleichen andere Gummiwaaren, weder lackirt, gefärbt, bemalt, noch mit gepreßten Verzierungen versehen	"	39	15
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorgenannten Waaren mit Baumwoll-, Leinen- oder Wollenstoffen und die daran befindlichen Schüssler-, Hasteln, Ringe u. dgl. aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit einem gold- und silberhaltigen Lack überzogenen Metalle (mit Ausnahme des Pactsong), schließen dieselben von der Zulassung zur oben angeführten Begünstigung nicht aus.			
VII. Wein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.				
12	Weinwaaren:			
	a) Fischbein, gerissenes		7	83
	b) Alle Weinarbeiten, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Marmor, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen Metalle, in soferne die Verbindungen mit Papier, Pappe und unedlen Metallen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	23	49
13	Korbflechterwaaren und folgende Holzwaaren, nämlich: Hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Spielzeug, Kammacherwaaren, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, mit einem gold- und silberhaltigen Lack überzogene, dann eingelegte und Boule-Arbeiten, Holzbrence, sowie überhaupt alle nicht unter den Art. 64 a) und			